

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Ortsgemeinderates Neuendorf vom 19.12.2024**

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen ☐ Bauamt ☒ Naturpark Nordeifel ☐
Bürgerdienste ☐ VG-Werk ☐ Tourist-Info ☐

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

3. Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf"

Der Ortsgemeinderat Neuendorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ im Regelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023, ebenso wie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Mit den während der o. g. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Ortsgemeinderat Neuendorf in öffentlicher Sitzung am 24.05.2024 befasst und entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen, die in der weiteren Planung berücksichtigt worden sind.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet erfolgte vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte durch E-Mail vom 16.07.2024 mit Fristsetzung bis 22.08.2024.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Ortsgemeinderat Neuendorf im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wird den Beschlussvorschlägen gefolgt, sind keine Änderungen der Planunterlagen notwendig und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes bedingt, dass entweder die im sog. Parallelverfahren angestoßene 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) im Vorfeld zur Wirksamkeit gebracht wird oder der Bebauungsplan von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) genehmigt wird.

Anschließend kann der Bebauungsplan erst in Kraft gesetzt werden.

Der Ortsgemeinderat Neuendorf beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gem. § 10 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP (in der derzeit gültigen Fassung) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt und dem Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ beigelegt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ mit der Verwaltung in Kraft zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

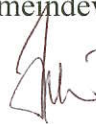
Wegen Sonderinteresse haben die Ratsmitglieder Michael Engel und Toni Zimmermann an der Beratung und Entscheidung gem. § 22 Gemeindeordnung RLP nicht mitgewirkt.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 3. Februar 2025

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', is written over the text 'Im Auftrag:'.

Ortsgemeinde Neuendorf

Aufstellung eines Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ im 2-stufigen Regelverfahren mit paralleler Fortschreibung des FNP (20. Änderung FNP VG Prüm)

hier: Förmliche Beteiligungsverfahren

Mit E-Mail vom 16.07.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024 am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 16.07.2024 unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planentwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme	3
1. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024	3
2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 19.07.2024	3
3. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 18.07.2024	4
4. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 24.07.2024	5
5. E-Mail des Bundesamtes der Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Az.: 45-60-00/IV-1384-24-BBP vom 18. Juli 2024	5
6. E-Mail des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Az.: V IV/16 F/90/24 vom 19.07.2024	6
7. E-Mail der Struktur- und Genehmigungskrektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 22. Juli 2024	6
8. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg, Az.: GA03_820 vom 22.07.2024	7
9. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Bauleitplanung & Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 1.08.2024	7
10. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Az.: 1260-0001#2024/01630322 WEM3 vom 02.08.2024	8
11. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Netzplanung, Dieselstraße 28, 54634 Bitburg, Az.: DRWF-TP-BW vom 02.08.2024	8
E-Mail vom Regionalzentrum Trier, Westnetz GmbH, Netzplanung, Eurerer Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRWF-TP-BW vom 14.11.2023	8
12. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vom 07.08.2024	10
13. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg, Az.: PB24/07.59.04/PB24RP_377-2024 vom 12.08.2024	10
14. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 13.08.2024	11
15. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, vom 14.08.2024	11
16. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 16.08.2024, Az.: S01392239	12
17. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 19.08.2024	12
18. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 21.08.2024, Az.: 06-231747-09, Ergänzende Stellungnahme vom 10.10.2024	13
19. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 21.08.2024, Az.: 3240-1391-21/IV4 kp/sdr	20
20. E-Mail der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 21.08.2024, Az.: V202401823	22
21. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.08.2024, Az.: li / schi	22

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
1. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024 Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 19.07.2024 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.	

3

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
3. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 18.07.2024 Wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplans unter nachstehenden Auflagen zu: Die geplante PV-Anlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 164 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg zu erfolgen. Die Detailplanung ist bereits mit uns abgestimmt worden. Neue Zufahrten zur freien Strecke der K 164 dürfen nicht angelegt werden. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 164 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Aufgrund der Örtlichkeit kann in Richtung Neuendorf nur eine Sicht von ca. 150,00 m eingehalten werden. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die K 164 beeinträchtigt wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der LBM der Aufstellung des Bebauungsplans unter nebenstehenden Auflagen zustimmt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PV-Anlage einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164 hat. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass bauliche Anlagen genauso wie die Einzäunung mehr als 15,00 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand halten. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 164 von Süden kommend über den südlichen oder nördlichen am Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg und ist insofern gesichert. Es sind keine neuen Zufahrten zur Kreisstraße geplant. Eine Sichtachsenanalyse wurde beauftragt und wird parallel durchgeführt. Durch die festgesetzten Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Sicht in den Einmündungsbereichen von Zufahrten nicht eingeschränkt.	

4

Laut Blindgutachten ist ausgeschlossen, dass von den aufgestellten Modulen eine Blindgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls bei uns zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der verkehrlichen Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
4. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 24.07.2024 Es bestehen keine Bedenken gegen die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes. > <i>gem. Betreff ist der B-Plan gemeint</i> Von uns sind keine Leitungen betroffen. Der Stellungnahme war eine Planauskunft beigefügt, die Sie im Anschluss der Tabelle finden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der KNE keine Bedenken gegen die Planung bestehen und dass keine Leitungen der KNE von der Planung betroffen sind. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
5. E-Mail des Bundesamtes der Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Az.: 45-60-00/IV-1384-24-BBP vom 18. Juli 2024	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage	

5

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
6. E-Mail des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 55068 Koblenz, Az.: V IV/16 F/90/24 vom 19.07.2024 Mit E-Mail vom 16.07.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbm.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ der Ortsgemeinde Neuendorf um Stellungnahme gebeten. Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 3). Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
7. E-Mail der Struktur- und Genehmigungskrektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vom 22. Juli 2024		

6

Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
8. E-Mail des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg, Az.: GA03_820 vom 22.07.2024 Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir die Stellungnahme abgegeben, dass die bewirtschaftenden Landwirte in den weiteren Planungsverlauf integriert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Existenzbedrohung durch den Verlust von Flächen. Dies wurde geprüft und in den vorliegenden Unterlagen detailliert dargelegt. Da eine Benachteiligung der örtlichen Betriebe durch die geplante PV-Anlage nicht gegeben ist und konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses in diesem Bereich nicht vorliegen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des DLR keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da keine Benachteiligung der örtlichen Betriebe durch die geplante PV-Anlage gegeben ist und keine konkreten Projekte oder Planungen des DLR in diesem Bereich vorliegen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
9. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Bauleitplanung & Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 1.08.2024 Von Seiten der Verbandsgemeinde Arzfeld bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Arzfeld keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	

7

10. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Az.: 1260-0001#2024/01630322 WEM3 vom 02.08.2024 Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ in der Ortsgemeinde Neuendorf stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
11. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Netzplanung, Dieselstraße 28, 54634 Bitburg, Az.: DRWF-TP-BW vom 02.08.2024 Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 14.11.2023 (siehe unten). Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen. <i>E-Mail vom Regionalzentrum Trier, Westnetz GmbH, Netzplanung, Eurenor Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023. Az.: DRWF-TP-BW vom 14.11.2023</i> <i>Im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungsnetze.</i> <i>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen mit der im Plangebiet bestehenden Mittelspannungs-Freileitung</i> <i>Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</i> <i>Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hub Steiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Mittelspannungsnetze der Westnetz GmbH betrieben werden. In der Plankarte ist die oberirdische 20 KV Freileitung mit jeweils 7,5 m beidseitigem Schutzstreifen nachrichtlich dargestellt. Die zeichnerische Darstellung in der Plankarte wurde in der Entwurfsfassung korrigiert.	

8

Die Zugänglichkeit unsererseits zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist bereits im Vorentwurf Planurkunde eingezeichnet. Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand: Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m. Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden. Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten. Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.	Die genannten Maststandorte befinden sich zum einen südlich innerhalb des Geltungsbereichs sowie nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs gelegen. Die Maststandorte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zugänglichkeit bleibt über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswege gewahrt. Die Schutzstreifen zu Mast bzw. Freileitung wurden nachrichtlich in die Plandarstellung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Heckenanpflanzungen sind im Westen auf der Blühwiese sowie im Süden in Form einer zweireihigen Hecke und im Nordwesten in Form einer einreihigen Hecke geplant. Eine Abstimmung des Projektierers mit dem Regionalzentrum Trier ist hierzu vorgesehen, da die Pflanzungen sich nicht unmittelbar an der Freileitung oder dem dazugehörigen Schutzstreifen befinden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
--	--	--

9

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
12. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vom 07.08.2024 Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
13. E-Mail des Deutschen Wetterdienstes, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg, Az.: PB24/07.59.04/PB24RP_377-2024 vom 12.08.2024		

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
14. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 13.08.2024 In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf zu verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Da hierauf bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen wurde, wurden die Textfestsetzungen entsprechend ergänzt. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
15. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, vom 14.08.2024		

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Das Verbandsgemeindewerk unterhält im Plangebiet keine Abwasseranlagen und wird im Zuge der Umsetzung des Projektes keine Anlagen herstellen. Schmutzwasser fällt nach den Planunterlagen nicht an. Gemäß Ziffer 5.3. Begründung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Entwässerungsgutachten für die Niederschlagsentwässerung erstellt. Einwände gegen die Planung bestehen nicht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit im Plangebiet keine Abwasseranlagen des Verbandsgemeindewerkes bestehen und lt. Planunterlagen kein Schmutzwasser anfällt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Verbandsgemeindewerkes keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
16. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 16.08.2024, Az.: S01392239 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung geltend macht und dass sie keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet betreibt und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
17. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 19.08.2024	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine	

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Neuendorf" der Ortsge- meinde Neuendorf stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiter- hin keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Planung ausdrücklich zu begrüßen.	Bedenken gegen die Planung bestehen. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
18. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 21.08.2024, Az.: 06-231747-09, Ergänzende Stellungnahme vom 10.10.2024 Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 16.07.2024, Az.: Fb 2/Re., übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab: 1. Bauwesen Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anmerkungen wurden in den jetzt vorliegenden Entwurf eingearbeitet bzw. beantwortet. Weitere baurechtlichen und städtebaulichen Hinweise werden unsererseits nicht vorgebracht. 2. Naturschutz und Landschaftspflege Wie vereinbart, wird die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, durch Frau Élodie Weiland direkt an die VGV Prüm, Frau Reuschen	Zur Kenntnis genommen,. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren baurechtlichen und städtebaulichen Hinweise von Seiten der Oberen Bauaufsicht vorgebracht werden. siehe unten	

13

nachgereicht. Es wurde hierfür eine Fristverlängerung bis zum 05.09.2024 von der VGV Prüm erteilt. 3. Raumordnung und Landesplanung Zu der dem vorgelegten Bebauungsplan zu Grunde liegenden Maßnahme der Errichtung einer PV-Anlage in Neuendorf wurde im Jahr 2022 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Die im raumordnerischen Entscheid vom 04.04.2022 benannten raumordnerischen Erfordernisse und Maßgaben werden auf Ebene des Bebauungsplans mit dem vorliegenden Entwurf abgearbeitet und soweit möglich umgesetzt. Weitere Anmerkungen seitens der unteren Landesplanungsbehörde werden nicht vorgebracht. 4. Denkmalschutz Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Bitte nehmen sie folgenden Hinweis in Ihren Entscheid auf: Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-5131 o. denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen seitens der unteren Landesplanungbehörde vorgebracht werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Nebstehender Hinweis wurde bereits nach der frühzeitigen Beteiligung in die Planunterlagen aufgenommen (Textfestsetzungen, Seite 11).	
---	--	--

14

Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. 5. Wasserrecht Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Laut den eingereichten Textfestsetzungen wird ein Entwässerungsgutachten erst mit Baugenehmigung erstellt. Somit kann die Entwässerung erst dann thematisiert und eine mögliche, damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnis erst dann geprüft werden. 6. Brandschutz Gegen das o.a. Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird. 7. Sonstiges 7.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. 7.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden. Ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.10.2024 Die Ortsgemeinde Neuendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ umfasst ein ca. 12,6 ha großes Gebiet ca. 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwässerung erst im Baugenehmigungsverfahren thematisiert und eine damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnis erst dann geprüft werden kann, da ein Entwässerungsgutachten erst mit der Baugenehmigung vorgelegt wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Ausführung entsprechen der vorgelegten Antragsunterlagen keine Bedenken aus brandschutztechnischer Hinsicht bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zur Kenntnis genommen.	
---	---	--

15

Zum oben genannten Planungsvorhaben geben wir im vorliegenden Offenlageverfahren als untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab: - Die im vorhergehenden Verfahrensschritt eingebrachten Anregungen der unteren Naturschutzbehörde wurden weitestgehend beachtet, umgesetzt und erforderliche Ergänzungen/ Änderungen vorgenommen. - Das Plangebiet befindet sich auf „Flächen für die Landwirtschaft“, die entsprechend der Angaben im Umweltbericht - Vorentwurf zum B- Plan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ aktuell als Fettwiese bzw. Fettweide genutzt werden. Gemäß der vorbehaltlichen Datenauskunft des Landesamtes für Umwelt (LfU) aus August 2024 handelt es sich bei den Flurstücken 29 und 30 sowie Flurstück 31 nicht um gesetzlich geschütztes Grünland. - Die Baugrenze ist mindestens 3 – 5 m vom Pflanzstreifen M2 bzw. M3 abzurücken. <u>Begründung:</u> Zwischen Modulreihen und Pflanzstreifen muss ausreichend Raum sein, um die Bewirtschaftung/ Pflege des Grünlands unter und zwischen den Modulreihen und ein Wenden/ Hantieren mit Gerätschaften am Reihenende der Modulreihen zu ermöglichen, andernfalls sind erhebliche Konflikte vorprogrammiert. - Die anzupflanzenden Gehölzstreifen M2 und M3 sind in den <i>Umweltrelevanten Textfestsetzungen</i> nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zusammengefasst. In der Plandarstellung werden die Hecke M4 mit der Signatur <i>Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) sowie die Hecken M2 und M3 mit der Signatur <i>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) dargestellt. Wir bitten dies anzupassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Anregungen der unteren Naturschutzbehörde weitestgehend beachtet und umgesetzt wurden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um gesetzlich geschütztes Grünland handelt. Zwischen den Modulreihen werden Abstände eingehalten. Die Pflanzstreifen bestehen außerhalb der Umzäunung, und werden insofern nicht beeinträchtigt, da auch zwischen den Modulen und der Umzäunung Abstände eingehalten werden. Die Textfestsetzungen werden entsprechend angepasst.	
---	---	--

16

<u>Begründung:</u> Textfestsetzung und Plandarstellung müssen übereinstimmen. 5. Auf Grundlage der <i>Avifaunistischen Untersuchung 2022 – Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf - Ergebnisbericht</i> des Büro Strix vom 04.09.2023 wurde die Erforderlichkeit der Durchführung von CEF-Maßnahmen (vorgezogen durchzuführende Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität) für die Feldlerche (3 Brutpaare) festgestellt. Der Ausgleich/ die Vermeidung von Beeinträchtigungen für die drei auf der Planungsfläche erfassten Lerchenbrutpaare soll entsprechend Nr. 5.3.2 des Umweltberichts „<i>Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahme (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG</i>“ dadurch erfolgen, dass auf einer externen Fläche (Neuendorf, Flur 6, Nr. 35) geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Aufwertung/ Optimierung als Brut- und Nahrungsfläche für Lerchen (mit dem Ziel der gewünschten Erhöhung der potenziellen Brutrevierdichte) als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden sollen (s. „Anlagen: Abbildung AGM-Konzept Feldlerche“). Hiermit weisen wir nochmals auf die erforderliche zeitnahe Sicherung dieser externen Kompensationsfläche wie auch der darauf vorgesehenen Maßnahmen hin (s. die umfangreicheren Ausführungen dazu im vorhergehenden Beteiligungsschritt). Die Maßnahmen inkl. der alljährlichen entsprechenden Pflege auf dieser Fläche sind während der gesamten Standzeit der PV-Anlagen durchzuführen. Die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LKOMPV dinglich zu sichern. Diese dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) muss auch zugunsten der Ortsgemeinde als	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise zur Sicherung der externen Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen	
--	--	--

17

Planungsträgerin und, sinnvollerweise, des Eifelkreises, UNB, als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB erfolgen. Ein geeignetes, im Eifelkreis vielfach bewährtes Instrument (aktuell liegen bereits rund 160 Städtebauliche Verträge zwischen Ortsgemeinden und Eifelkreis für landespflegerische Maßnahmen vor) nach § 1 a Abs. 3 BauGB für die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan gelegenen, nicht im Eigentum der OG befindliche Maßnahmenflächen ist der Abschluss Städtebaulicher Verträge, die alljährliche, fachgerechte Maßnahmenumsetzung auf Dauer verbindlich sichern. 6. Auf die in Nr. 7.2 des Umweltberichts „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen“ formulierten Anforderungen zum Monitoring weisen wir ausdrücklich hin. Die CEF-Maßnahmen sind, wie in Nr. 5.3.2 des Umweltberichts „<i>Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahme (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG</i>“ beschrieben, vorgezogen und somit <u>vor Beginn der Bau-</u><u>maßnahmen</u> anzulegen/ durchzuführen. 7. Ferner weisen wir auch auf die in Kapitel 5.1 des Umweltberichts empfohlene schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung hin. 8. Auf die erforderliche Erfassung im Kompensationsflächenverzeichnis des Landes, zu der mit Inkrafttreten der Satzung vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKOMPVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKOMPVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) bereitgestellt und damit der Eintragungsstelle übermittelt werden müssen, weisen wir nochmals hin. <u>Begründung:</u> Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die	Externe Kompensationsmaßnahmen (hier CEF Maßnahme) werden dinglich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert und entsprechende Verträge werden noch vor Satzungsbeschluss geschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Landeskompensationsflächenkataster eingetragen.	
--	--	--

18

Beteiligten des Eintragsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben frühzeitig schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKOMPVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 LNatSchG, wonach die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen. 9. Hinweis: Im Umweltbericht wurde das Berechnungsverfahren des „Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz“ angewendet. Mit diesem Berechnungsverfahren wird im Umweltbericht fiktiv ein Überschuss von 210.736 Biotopwertpunkten berechnet. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei dieser Berechnung die Beeinträchtigungswirkungen durch die Modulüberstellung (Ausdunkelung/ Verschattung unter und zwischen den Modulreihen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch großflächige Überstellung mit Modulreihen auf 12,6 ha, Veränderung des Mikroklimas, Verlust/ Beeinträchtigung des Nahrungshabitats von Greifvögeln, Geräuschentwicklung durch die Trafostationen,...) und die technische Überprägung der gesamten Sondergebietsfläche keine bzw. keine ausreichende Berücksichtigung in diesem Punktwertverfahren fanden. Insofern wäre dieser fiktive Überschuss nicht z. B. als „Ökokonto“ für andere Eingriffsvorhaben verwendbar.	Zur Kenntnis genommen Das Plangebiet weist eine Flächengröße von etwa 12,6 ha auf. Aufgrund der Maßnahmenflächen M2 – M5 wird nicht das gesamte Plangebiet mit Modulreihen überstellt. Die Belegungsfläche umfasst ca. 10,1 ha. Aufgrund einzuhaltender Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen wird nicht das gesamte Baufenster mit Modulen überstellt. Es ist zwischen den Modulreihen insofern nicht von einer Verschattung auszugehen. Zwischen den Modulreihen erfährt die Fläche durch die Nachsaat sowie durch die geplante extensive Bewirtschaftung eine Aufwertung in Bezug auf Arten- und Blütenreichtum. Unterhalb der Module wird angenommen, dass sich trotz Nachsaat mit der Zeit lineare Ruderalgesellschaften ausbilden werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die geplante Eingrünung (M2, M3, M5) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die Eingrünungsmaßnahmen sind im Biotopwertverfahren aufgeführt. In der Biotopwertermittlung wurden die Bereiche unter den Modultischen als lineare Saumstrukturen berücksichtigt. In der Festlegung dieses Biotoptyps mit 8 Biotopwertpunkten pro m² wurde berücksichtigt, dass durch die Module Verschattungswirkungen hervorgerufen werden. Beeinträchtigungswirkungen durch den Park wie Geräuschentwicklungen treten lokal begrenzt auf und werden als nicht erheblich eingestuft.	
---	---	--

19

	Da das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Bereiche einnimmt, ist nicht von Beeinträchtigungen des Lokalklimas auszugehen. Die Nutzung von Solarenergie stellt vielmehr einen Beitrag zum Klimaschutz dar. Im Rahmen der Brutvogelerfassung waren keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden. Greifvögel wurden lediglich überfliegend beobachtet. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland (M1) verbessert sich das Nahrungsangebot im Plangebiet. Im direkten Umfeld von Trafostationen können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Die technische Überprägung des Sondergebiets wird im Punktwertverfahren durch die Versiegelung dargelegt, die in der Regel max. 5 % beträgt. Zu der Gesamtversiegelung zählen Modulgründungen, Zaunfundamente, Trafostationen sowie vereinzelte Befestigungen im Rahmen der Erschließung. Die aufgeführten Punkte wurden folglich im Rahmen des Biotopwertverfahrens berücksichtigt. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
19. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 21.08.2024, Az.: 3240-1391-21/V4 kp/sdr Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Zur Kenntnis genommen	

20

Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell auch kein Bergbau und Bergaufsicht erfolgt. Zur Kenntnis genommen Die Empfehlung zur weiteren Beteiligung eines Baugrundgutachters im Zuge des Planungsfortschrittes sowie während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Bestätigung der Hinweise auf die Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen. Zur Kenntnis genommen Es wurde bereits aufgrund der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein entsprechender Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u>	
--	---	--

21

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	erforderlich.	
20. E-Mail der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 21.08.2024, Az.: V202401823 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
21. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.08.2024, Az.: li / schi Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Trier keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich	

22

